

**Satzung**  
**des**  
**Sportschützenverein Schluchsee e.V.**

**§ 1**  
**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen **Sportschützenverein Schluchsee e.V.** Er hat seinen Sitz in Schluchsee, Krs. Breisgau-Hochschwarzwald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Titisee-Neustadt eingetragen. Der Verein ist frei von jeder politischen oder konfessionellen Bindung.

**§ 2**  
**Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Badischen Sportschützenverbandes e.V., deren Satzungen er anerkennt.

**§ 3**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**  
**Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) Aktive;
- b) Passive und
- c) Ehrenmitglieder.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß (Vorstandschafft).

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung. Es verpflichtet sich mit seiner Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.

Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung (Generalversammlung) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§ 5**  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluß des Ausschusses von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb des Kalenderjahres bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Alle Mitglieder des Vereins sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt und nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch wählbar.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden ( § 5 Abs. 3 ). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung schriftlich Berufung einzulegen. Dann wird durch Beschluß endgültig entschieden. Das durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossene Mitglied nimmt bis zur endgültigen Entscheidung an keiner Hauptversammlung teil.

Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## **§ 7**

### **Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks ( § 2 ) zu verwenden.

## **§ 8**

### **Leitung und Verwaltung**

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Ausschuß besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, den Sport- und Jugendleitern, dem Jugendvertreter, den Besitzern und dem Pressewart.

Die Ausschußmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Der Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Ausschuß berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

Schriftführer, Schatzmeister, Schieß- und Jugendleiter erfüllen ihre ihnen aus ihren Positionen erwachsenden Aufgaben und unterstützen und beraten entsprechend der angefallenen Angelegenheiten den Vorsitzenden.

Die Beisitzer unterstützen und beraten die Vereinsführung und versuchen in Streitfällen zu schlichten.

Der Pressewart sorgt für Information und vereinsfördernde Publikation. Er arbeitet eng mit dem Schriftführer zusammen.

### § 9 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden.

### § 11 Hauptversammlung

Die Generalversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Schluchsee unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

1. - Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr;  
- Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter;  
- Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer;  
- Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes;  
- Satzungsänderungen;  
- Verschiedenes.
2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1 Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.

**§ 13**  
**3/4 Mehrheit in der Hauptversammlung**

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Satzung. Wird eine Bestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen;
- Ausschluß eines Mitgliedes im Berufungsfall;
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

**§ 14**  
**Vereinsvermögen**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

**Schluchsee, den 18. Januar 1969**

- Satzungsänderung vom 03. April 1981:

Zu § 8 , 1. Abs.: Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Satzungsänderung vom 20. März 1992:

**§ 15**  
**Jugendordnung**

Die Jugendordnung des Sportschützenvereines Schluchsee e.V. wird hiermit in die Satzung des Vereins mitaufgenommen.

Karl Roski  
Oberschützenmeister



J u g e n d o r d n u n g  
des  
Sportschützenvereines Schluchsee e.V.

Auf der Grundlage der Satzung des Sportschützenvereines Schluchsee e.V. wird zur Intensivierung der Jugendarbeit und Mitverantwortung der Jugend folgende Jugendordnung erlassen:

**§ 1**  
**Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Sportschützenvereines Schluchsee e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Sportschützenvereines Schluchsee e.V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

**§ 2**  
**Ziele**

Die Jugendabteilung des Sportschützenvereines Schluchsee e.V. will durch die Jugendarbeit

- jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen;
- Befähigung zum sozialen Verhalten fördern;
- das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

**§ 3**  
**Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Schießen;
- Durchführung von Wettkämpfen;
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen etc.;
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben;
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche ( z.B. offene Jugendwettbewerbe, Spielfeste o.ä. );
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

**§ 4**  
**Grundsätze**

Die Jugendabteilung übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Sportschützenvereines Schluchsee e.V. aus. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

## § 5 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuß

## § 6 Vereinsjugendversammlung

Es gibt Ordentliche und Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Die Ordentliche Jugendversammlung tritt mindest einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Außerordentliche Vereinsjugendversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag des Jugendleiters, eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine Außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist -unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten- beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Sportschützenvereines Schluchsee e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 7 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung;
- b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten;
- c) Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses;
- e) Wahl des Jugendleiters, des stellvertretenden Jugendleiters und der Jugendsprecher. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter muß von der Jahreshauptversammlung des Sportschützenvereines Schluchsee e.V. mit einfacher Mehrheit bestätigt werden;
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr mit Ausnahme des Jugendsprechers.

## § 8 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus dem Jugendleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Jugendleiter als Vertreter und dem Jugendsprecher. Der Sportleiter, der Vereinskassierer und der Trainer sind beratende Mitglieder.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigter Mitglied.

Der Jugendsprecher vertritt im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des Sportschützenvereines Schluchsee e.V. die Interessen der Jugendlichen insbesondere dem Vorstand gegenüber. Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

#### § 9

##### Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuelle Zuschüß, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinskassierer und dem Vereinsvorstand ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem Kassierer ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

#### § 10

##### Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des Sportschützenvereines Schluchsee e.V.

#### § 11

##### Gültigkeit, Jugendordnungsänderung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Anträge auf Änderungen zur Jugendordnung können nur von der Ordentlichen oder Außerordentlichen Jugendversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten. Die Generalversammlung des Vereins entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlungen.